

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 10.12.2004

Drucksache Nr.: **04/0453**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsaus-
schuss
Rat

Sitzungstermin: 18.01.2005

23.02.2005

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 519 „Hofstelle Mendener Straße“ der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1 zwischen der westlich der Fährstraße gelegenen Einfamiliebebauung, der Mendener Straße, der Fußwegeverbindung zur Ankerstraße und dem nördlich angrenzenden Geschosswohnungsbau;

1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 519 „Hofstelle Mendener Straße“ vorgebrachten Anregungen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 sowie des § 233 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414) beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 519 „Hofstelle Mendener Straße“ für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, zwischen der westlich der Fährstraße gelegenen Einfamilienhausbebauung, der Mendener Straße, der Fußwegeverbindung der Ankerstraße und dem nördlich angrenzenden Geschosswohnungsbau, einschließlich der auf Grund des § 86 Abs. 4 der

BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen sind dem Geltungsbereichsplan vom 6.10.2003 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519 „Hofstelle Mendener Straße“ erfolgte im Rathaus der Stadt Sankt Augustin in der Zeit vom 9.6.2004 bis 13.7.2004 (einschließlich). Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 1.6.2004 um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf innerhalb eines Monats gebeten.

Anregungen von Bürgern sind im Rahmen der Auslegung nicht eingegangen. Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen vorgebracht worden. Zu den einzelnen Anregungen wird im anschließenden Bericht Stellung genommen.

1. Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 -Planung, Verkehr, Statistik- Amt 61.2 Planung, Siegburg (Schreiben vom 08.07.04)
2. WTV, Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg (Schreiben vom 04.06.04)
3. Rhenag Siegburg (Schreiben vom 03.06.04)
4. PLEdoc GmbH-Netzverwaltung Fremdplanungsbearbeitung, Essen (Schreiben vom 18.06.04)
5. Forstamt Eitorf -Untere Forstbehörde- (Schreiben vom 09.06.04)
6. Bezirksregierung Köln - Kampfmittelbeseitigung (Schreiben vom 15.06.04)
7. Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin (Schreiben vom 21.06.04)
8. Amt für Agrarordnung Siegburg (Schreiben vom 18.06.04)
9. Bezirksregierung Arnsberg, Abtl. 8, Bergbau und Energie in NRW, Dortmund (Schreiben vom 16.06.04)
10. Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf (Schreiben vom 15.06.04)

In den Schreiben 4 bis 10 wurden keine Anregungen geäußert.

1. - Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises - Abtl. 61.2 Planung

- Es wird darauf hingewiesen, daß der Anschluß an die K2 im Detail mit dem Straßenbauamt des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

Dem Hinweis bzw. der Anregung wird gefolgt und bei der weiteren Fachplanung, unter Einbeziehung des Rhein-Sieg-Kreises, berücksichtigt

2. - Schreiben des WTV - Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg

- Hinweis: Das Gebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes „Untere Sieg“ Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei Baumaßnahmen innerhalb von Wasserschutzgebieten sind daher zu beachten.

Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan eingeflossen

3. - Schreiben der Rhenag, Siegburg

- Hinweis: im zukünftigen Baubereich ist eine Gasversorgungsleitung vorhanden. Es ist zu prüfen, ob diese vor Beginn der Baumaßnahme entfernt oder umgelegt werden muß.

Der Anregung wird gefolgt. Die Fachplanung wird hierauf abgestimmt, unter Einbeziehung des Versorgungsträgers

Die Verwaltung schlägt vor, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 519 „Hofstelle Mendener Straße“ nunmehr als Satzung zu beschließen. Gleichzeitig kann die Begründung hierzu beschlossen werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.